

---

Bericht 2012/2013

14. Mai 2013

1. **Gemeinsame Arbeitstagung mit dem BBN e.V. zum Thema Natur in der Stadt**
  2. **Bundeskompensationsverordnung (BKompV)**
- 

zu 1:

Im Rahmen der fachlichen Kooperation zwischen dem AK Landschaftsplanung des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz (BBN) e.V., dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem GALK-AK Landschaftsplanung und Grünordnung wird unter dem Leitthema "Natur in der Stadt" eine stärkere Ausrichtung auf die kommunalen Herausforderungen für die Landschaftsplanung angestrebt. Hierzu wird am 20.06.2013 eine gemeinsame Arbeitstagung in Hannover stattfinden. Der Fokus dieser Tagung wird auf dem Umgang mit dem besonderen Artenschutz liegen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (§1 (6) bestimmt in seiner neuesten Fassung erstmals sehr konkrete Aufgaben für Kommunen. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz, sondern die Bedeutung städtischer Grünflächen und Wälder wird in einem größeren Kontext betrachtet. Der sich daraus ergebende Themenfächer ist sehr umfangreich. In der Veranstaltung 2013 soll der Schwerpunkt auf dem besonderen Artenschutz liegen. Wenngleich die deutliche Stärkung des besonderen Artenschutzes grundsätzlich sehr erfreulich ist, sammeln die Kommunen doch sehr unterschiedliche Erfahrungen bei der Umsetzung. Die Datenerhebung und die Umsetzung der gutachterlichen Artenschutzauflagen im Rahmen der Bauleitplanung stellen eine Herausforderung in zuvor nicht bekannter Dimension dar. Kommunen gehen unterschiedliche Wege, um sowohl den Anforderungen eines ganzheitlichen Natur- und Artenschutzes, als auch den Anforderungen an den Umgang mit den anderen Schutzgütern (Klima, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung) innerhalb der Grünflächenplanung und -entwicklung zu entsprechen.

Hierzu sollen aus der Praxis der Städte Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe und Hannover berichtet werden. Darüber hinaus werden die rechtlichen Grundlagen zum Artenschutz in städtischen Freiräumen im Spannungsfeld mit anderen Schutzgütern und die Herausforderungen an den Artenschutzgutachter dargestellt.

Tagungsprogramm und Anmeldeformular sind sowohl auf [galk.de](http://galk.de) als auch auf der Homepage des BBN <http://www.bbn-online.de/start.html> oder direkt mit Online-Anmeldung über [http://gateway.selltec.com/go/bbn/\\_dbe,dates,\\_auto\\_3977053.xhtml](http://gateway.selltec.com/go/bbn/_dbe,dates,_auto_3977053.xhtml) aufzurufen.

---

zu 2:

zum Entwurf der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes wurde der AK aufgefordert, eine Stellungnahme gegenüber dem Städtetag abzugeben (siehe galk.de). Aus Sicht des AK ist die Bundesverordnung erforderlich, um in Deutschland zu einer einheitlichen und harmonisierten Anwendung der Eingriffsregelung zu kommen. Diese Auffassung hat der Städtetag in seiner zusammenfassenden Stellungnahme nicht übernommen, was nicht überrascht, da die Sorge vor höherem Verwaltungs- und Kostenaufwand bei den Kommunen überwiegt. Bei der Umsetzung der Verordnung liegt viel Verantwortung bei den Ländern, die abweichende Regelungen treffen dürfen. Insbesondere die landesrechtlichen Bestimmungen für das Führen von Ökokonten und das Bewirtschaften von Flächenpools müssen für eine erfolgreiche Anwendung der BKompV entsprechend angepasst werden. Nach unserer Auffassung sind Landschaftspflegeverbände bzw.

Flächenagenturen zur Umsetzung und langfristigen Gewährleistungen der angestrebten Kompensationen zwingend erforderlich. Schwierig war die Beurteilung der in den Anhängen dargestellten Bewertungsregeln ohne konkreten Praxisbezug. Daher wurde vorgeschlagen, die Bewertungsmaßstäbe der BKompV an den Ergebnissen bereits nach Länderverfahren beurteilter Projekte zu messen. Dies hat der Städtetag zwar in seiner Stellungnahme übernommen, es ist bislang allerdings nicht zu erkennen, dass der Verordnungsgeber dieser Anregung folgt.

Klarzustellen ist das Verhältnis dieser Verordnung zum Baurecht. Sie bezieht sich nur auf die Kompensation von Eingriffen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches, während über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch Bauleitpläne oder Satzungen nach § 34 Baugesetzbuch zu erwarten sind, weiterhin nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Das Bundeskabinett hat am 24.04.2013 die Bundeskompensationsverordnung beschlossen. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 07. Juni 2013 darüber beraten.

---